

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
1014 Wien, Herrengasse 11-13 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

II/1-1506/46-90 Bearbeiter 531 10 Datum
Dr. Dolp DW 2544 29. Jan. 1991

Betrifft
Änderung des St. Pöltner Stadtrechtes 1977

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 30. JAN. 1991 Ltg. 297/87-2 Ko - Aussch.
--

Zum Entwurf der Änderung des St. Pöltner Stadtrechtes 1977 wird berichtet:

Mit Verfassungsgesetz vom 10. Juli 1986, LGB1. 0001-4, hat der NÖ Landtag die Stadt St. Pölten zur Landeshauptstadt erhoben. Diese Tatsache soll nunmehr auch auf Anregung der Stadt St. Pölten im St. Pöltner Stadtrecht 1977 ihren Niederschlag finden.

Im einzelnen ist noch zu folgenden Bestimmungen des Entwurfes zu bemerken:

Zu Artikel I Z.2:

Die Änderung dient der sprachlichen Angleichung des St. Pöltner Stadtrechtes 1977 an die im Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGB1. 0150-0, gebräuchliche Ausdrucksweise.

Zu Artikel I Z.3:

Der Begriff der Landeshauptstadt soll - abgesehen von § 1 - nur in den §§ 4 und 5 des St. Pöltner Stadtrechtes 1977 Eingang finden, weil nur in diesen zwei Bestimmungen bis jetzt das Wort "Stadt" in Verbindung mit den Stadtnamen verwendet wurde. An allen übrigen Stellen des St. Pöltner Stadtrechtes 1977 gebraucht

dieses, wenn es die Gebietskörperschaft meint, den Ausdruck "Stadt" alleine. Da dies 42 mal der Fall ist, erscheint die Einführung des Begriffes der Landeshauptstadt im gesamten Stadtrecht legislativ nicht zielführend. Auch die übrigen Stadtrechte der Landeshauptstädte Österreichs verwenden nicht durchgehend den Begriff der Landeshauptstadt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des St. Pöltner Stadtrechtes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

